



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung I/9
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT- UW.1.5.13/00 49-I/9/2018	UV/GSt/SI/SP	Iris Strutzmann	DW 12167	DW 12105	08.01.2019

Bundesgesetz zur Durchführung von Verpflichtungen aus dem Protokoll von Nagoya sowie der Verordnung (EU) Nr 511/2014

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt werden, die für den Vollzug der EU-Verordnung zur Umsetzung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya erforderlich sind.

Das Protokoll von Nagoya ist ein internationaler Vertrag und verfolgt die Umsetzung des dritten Ziels der Konvention für die Biologische Vielfalt (Rio, 1992). Es regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und deren ausgewogene und gerechte Aufteilung sowie der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile für alle Vertragsparteien. Die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung sowie die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, sind mit der Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht zu teilen. Um eine einheitliche unionsweite Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Nagoya in der Europäischen Union zu ermöglichen, wurde eine eigene EU-Verordnung zur Umsetzung erlassen.

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung og Gesetzesentwurfs und nimmt diesen zur Kenntnis.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA